

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 20

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Keineswegs fehlt es in der Schweiz an patriotischen Männern, welche, wie die Verfasser der genannten Werke ihre Stimme erheben, um die Wehrkraft ihres Vaterlandes zu stärken; aber ihre warnenden Worte verhallen gleich denen der Cassandra un-gehört.

In dem ersten dieser Werke: „die Wehrkraft der Schweiz“ erhalten wir, bevor der gegenwärtige Heeresorganismus erörtert wird und Vorschläge zur Reorganisation erfolgen, eine sehr ge-lungene Uebersicht der schweizerischen Kriegesgeschichte bis auf die heutige Zeit. Bis zum Schlusse des 15. Jahrhunderts ein streit-bares kampflustiges Volk, überläßt es später seine kriegetüchtigen Männer dem Auslande, bis mit Entlassung der letzten „Kapitu-lirten“ Schweizerregimenter aus sikkantischen Diensten 1859 auch der ausländische Kriegedienst aufhörte. Seit dieser Zeit ist von all' der alten kriegerischen Herrlichkeit der Schweiz nur die eigene Miltz übrig geblieben, welche uns noch die Proben ihrer Tüchtigkeit geben soll.

Das zweite Werk: „Studien über die Reorganisation etc.“ gibt uns eine ausführliche u. nd freimüthige Kritik des schweizeri-schen Heerwesens in allen seinen Theilen. Das Urtheil des Ver-fassers mag begründet sein, aber oft ist es sehr hart, sogar wohl verlegend.

Beide Verfasser haben nicht das Glück gehabt, daß ihre uns zu beschreiben erscheinenden Anforderungen Gehör gefunden hätten. Die vom Bundestag revidirte Kriegesverfassung wurde am 12. Mai 1872 mit einer Mehrzahl von 5200 Stimmen unter 510,300 stimmenden Bürgern verworfen.

Diese Abstimmung kann aber den vorliegenden Werken das Interesse nicht rauben, welches sie bei dem Leser erwecken, und nutzlos für ihr Vaterland sind sie nicht geschrieben, das wird hoffentlich die Zukunft lehren.“

Es fällt uns nicht ein, dem Herrn Verfasser obiger Zeilen zu sagen, daß sein Urtheil etwas voreilig sei. Wir überlassen jedem unserer Leser, sich selbst ein Urtheil über das Gesagte zu bilden. Jedenfalls hat ein militärisches Urtheil über unsere Wehrverhältnisse immer Interesse, und aus diesem Grunde haben wir es nicht unterlassen, vorstehende Besprechung aufzunehmen.

Auf die Ansicht, ob wir mit unserer Armee blos Erfolge, wie die Gambettatischen Aufgebote erzielen können, hoffen wir, eines Tages bestimmte Antwort zu geben. Bis dahin erwarten wir, daß unsere Kameraden uns in der Bestrebung der Hebung des eidgenössischen Wehrwesens unterstützen werden. Geschlecht dieses, so hoffen wir, uns der Antwort nicht zu schämen zu haben.

— Schweizerischer Rennverein. Die Generalver-sammlung des kantonalen zürcherischen Rennvereins vom 14. Februar a. e. hat die Erweiterung des Vereins in einen „Schweizerischen Rennverein“ beschlossen und den Vorstand be-auftragt, die hiefür nöthigen Einleitungen zu treffen.

In Ausführung dieses Beschlusses werden die Reit- und Pferdebesitzer aller Kantone zum Beitritt in den Verein ein-geladen.

In der nächsten Generalversammlung werden die neuen Sta-tuten zur Berathung kommen und es wird dann auch die Frage entschieden werden, ob vielleicht künftig jährlich mehrere Rennen auf verschiedenen schweizerischen Plätzen veranstaltet werden sollen, wobei wohl die dazumalige Mitgliederzahl maßgebend sein wird. Inzwischen bleiben die zutreffenden Bestimmungen der bis-herigen Statuten des kantonalen Vereins in Kraft. •

Anmeldungen zum Beitritt sind beförderlich an eines der Vorstandemitglieder zu richten. Präsident: A. Wögel, Oberst, Sekretär: G. Neeser, Major.

Auszug aus den Statuten des kantonalen zürcherischen Renn-vereins.

§ 1.

Der Zweck des kantonalen zürcherischen Rennvereins ist Pflege der Reitkunst und Förderung des Interesses für Pferde und re-ten Leistungen durch Unterstützung zweckentsprechender Bestrebungen.

§ 2.

Die Mitglieder des Vereins bringen die Geldmittel zusammen durch Leistung eines jährlichen Beitrages von zwanzig Franken.

§ 3.

Aus den vorhandenen Geldmitteln werden die erwachsenden Unkosten bestritten, insbesondere auch Preise für die zu veran-staltenden Rennen ausgesetzt.

§ 4.

Wer in den Verein einzutreten wünscht, hat sich durch ein Mitglied vorschlagen zu lassen, oder sich direkt beim Sekretär des Vereins zu melden. Ueber die Aufnahme entscheidet das Komitee.

§ 9.

Jedes Mitglied hat das Recht, bei den Rennen in den Innern Kreis der Rennbahn einzutreten, und überdies ein Anrecht auf zwei Tribünenplätze.

— Petition der Stabssekretäre. Die im November 1871 in St. Gallen gefasste Petition der eidgen. Stabssekretäre, um Verbesserung der Stellung in der schweiz. Armee, ist im Dez. gleichen Jahres mit ca. 60 Unterschriften bedeckt, dem hohen Bundesrathe eingereicht worden, mit dem Wunsche, es möchte dieselbe der Bundesversammlung zur Prüfung vorgelegt werden. — Auf eine diesfalls an den Herrn Bundespräsidenten im Juli 1872 gerichtete Anfrage, wann die Petition auf die Traktanden der Bundesversammlung gesetzt werde, ertheilten die Mitstifter sub 25. Juli 1872 folgende Antwort:

„Auf Ihre an den Herrn Bundespräsidenten gerichtete Zu-schrift vom 24. dies machen wir Ihnen die Mittheilung, daß die im November abhin eingegebene Petition der eidgenössischen Stabssekretäre, betreffend Abänderung der Militärorganisation, auf den Traktanden der letzten Session der Bundesversammlung nicht gesetzt war, indem Angesichts der bevorstehenden Totalrevis-ion des Gesetzes einzelne Details Bestimmungen desselben nicht herausgegriffen werden können.“

— Eidgenössische und kantonale Vorstenwischer. Eine eigenthümliche Illustration zu der während der Bundesrevision so sehr gerühmten Opferwilligkeit der Kantone in militärischen Dingen liefert die jüngst erhobene Reklamation einiger kanto-nalen Militärbehörden betreffend die Anschaffung der — Vorsten-wischer. Diese stets so opferwilligen Militärtraktionen haben nämlich dem eidg. Militärdepartement gegenüber die Behauptung geltend gemacht, es seien die Anschaffungskosten der Vorstenwischer für die Repetirhandfeuerwaffen zu drei Vierteln von der Eid-genossenschaft zu tragen. Sie stützen diese Ansicht auf den Um-stand, daß in der „Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des Repetirgewehres“ der Vorstenwischer unter den Zubehörten erscheine und daß derselbe zu den von der Montirungswerkstätte angefertigten Stuzern mitgeliefert werde. Das eidg. Militär-departement hat sich indessen beklagt, diese Auffassung zu rektifiziren und zu diesem Zwecke den Militärbehörden der Kantone in Erinnerung zu bringen, daß der in Sachen einzig maßgebende Bundesbeschluß vom 20. Dez. 1866 die ausgesprochene Betheil-igung des Bundes an die Kosten der Bewaffnung ausdrücklich auf das Gewehr und die Munition beschränkt. Daß der Vor-stenwischer oder gar der in erwähnter Anleitung als „Zugehör“ genannte Gewehrriemen mitverstanden seien, bezichnet das Mi-litärdepartement als eine den damaligen Militär- und Bundes-behörden vollständig fremde Idee.

Die Kantone werden sich daher entschließen müssen, diese lei-digen Vorstenwischer ganz zu bezahlen; glücklicherweise aber kosten sie blos 35 Cts. per Stück.

Ausland.

Frankreich. (Beabsichtigte neue Bewaffnung der Armee.) Es scheint, als werde die französische Regie-rung den Verbesserungen der Waffentechnik in Deutschland ge-genüber nicht zurückbleiben, sondern vielmehr auch Vervollkomm-nungen der eigenen Waffen vornehmen. Das Chassepotgewehr hat sich zwar im letzten Kriege ballistisch bewährt und wird da-rum im Prinzip beibehalten, doch sind einzelne Uebelstände des-

selben zu Lage getreten, welche hauptsächlich den Verschlußmechanismus betreffen; auch das Hauptajouet wird zu schwer befunden. Dies gab Anlaß zu Verbesserungen und zur Annahme der am entscheidendsten befundenen Rekonstruktion von Le Baron. Die frühere veraltete Patrone ist dabei durch eine Kupferpatrone mit Centralzündung ersetzt. Das neue Gewehr ist etwas schwerer als das frühere Modell, schießt sehr präzise und ist für gezielte Schüsse bis 800 Meter Entfernung eingerichtet. Nicht nur für die ganze Kavallerie, sondern auch für die Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie und Jäger ist ein Revolver eingeführt worden, und zwar nach dem System Galand mit der Einrichtung als Repetierwaffe auf sechs Schüsse mit zwölf Millimeter Kaliber, 1, 2 Gramm Ladung und 15,4 Gramm schwerem Geschoss, welches in einer Metallpatrone mit Centralzündung verwahrt ist. Wie man sagt, werden nur auf persönliches Verlangen Thiers' die Mitrailleusen beibehalten, doch ist man bestrebt, die Wirksamkeit des bisherigen Canon à balles zu erhöhen. Eine Versuchskommission erprobt zu diesem Zwecke in Tarbes nicht allein verbesserte Konstruktionen des eingeführten Modells, sondern auch die schälaufige Gatling Kanone nach Hotchkiss und zwei neue Montigny-Mitrailleurs, denen man eine genügende Wirksamkeit bis über 4000 Schritte hinaus nachsagt. Die acceptirten Mitrailleusen werden in Tarbes erzeugt werden. Die großen Werkstätten von Bourges dagegen sind mit der Massen-Erzeugung der als Feldgeschütz angenommenen Kessye-Kanone beschäftigt, an welchem Geschütze jedoch die französische Armee trotz der vorjährigen Trouwiler-Ergebnisse und der vorangegangenen Erfahrung während der Belagerung von Paris keine besondere Acquisition machen dürfte. (M. M. 3.)

Deßtreich. (Beschießen des Dynamits aus dem Gewehre.) Bekanntlich führt die Armee und namentlich die Genietruppe im Felde beträchtliche Quantitäten an Dynamit mit sich, weshalb es bei der ungeheuren Explosionskraft dieses Sprengmittels und bei der ausgedehnten Tragweite der Feuerwaffen von größter Wichtigkeit ist, zu wissen, wann dasselbe, einmal in den Bereich der feindlichen Geschosse gekommen, für die in der Nähe befindlichen Truppen gefährlich zu werden beginnt.

Daß Dynamit durch Gewehrprojektille überhaupt zur Explosion gebracht werden könne, wurde bereits schon vor drei Jahren konstatiert.

Bei der am 26. April auf der Simmerlinger Heide unter Anwesenheit einer aus Artillerie- und Genieoffizieren des technischen und administrativen Militärkomites zusammengesetzten Kommission vorgenommenen Beschießung von Dynamit aus dem Werndl-Gewehre handelte es sich darum, festzustellen, auf welche Distanz dieses Sprengpräparat in der gewöhnlichen Blechumhüllung, wie es im Felde meist vorkommt und beispielsweise beim Angriffe einer Befestigung (Feldschanze) von den zur Demolierung der Pallisaden etc. vorgeschickten Leuten getragen wird, noch durch Gewehrprojektille zur Explosion gelange, d. h. auf welche Entfernung schon die Perkussionskraft dieser Geschosse so groß ist, um bei deren Auftreffen auf solche Dynamit-Sprengbüchsen einen solchen Stoß zu erzeugen, daß die hiebei entwickelte Wärme die Explosion ermöglicht.

Demgemäß wurden auf eine Distanz von 150 Schritten mit herabgeminderten, den Endgeschwindigkeiten der Entfernungen von 3000, 2500, 1500 und 1000 Schritten entsprechenden Ladungen mit Dynamit gefüllte, den in der Feldausrüstung üblichen ähnlichen Blechbüchsen beschossen. Hierbei brachten die mit Endgeschwindigkeiten für 3000 und 2500 Schritten durch das Dynamit gedruckenen Gewehrpatronen noch keine Explosion hervor, während bei der Distanz von 2000 Schritten entsprechenden Endgeschwindigkeit das solcher Art verwahrte Dynamit schon durch den ersten Treffer zur Detonation gebracht wurde.

Ferner war jene Distanz anzugeben, auf welche innerhalb des Gefechtsbereiches für die, die Sprengmunition enthaltenden Wagen die Gefahr des Explodirens schon beginne, was sich bereits auf die Entfernung von 1000 Schritten zeigte.

Zu diesem Behufe wurde die Beschießung gegen Blechbüchsen von der vorerwähnten Konstruktion vorgenommen, die sich inner-

halb eines die Verpackungsflecken des Dynamits darstellenden Holzkästchens befanden, welche wieder von einer zweiten, die Wände des Wagens verfinnkenden Kiste aus Holz mit 9" Spielraum umschlossen waren.

Bei der Beschießung auf die Distanz von 1500 Schritten, welche mehrere Treffer aufzuweisen hat, stellte es sich heraus, daß die Perkussionskraft der Projektille auf solche Distanz schon zu gering sei, um die doppelte Bretterwand zu durchbrechen und noch jene Arbeit zu verrichten, durch welche nach dem Durchdringen der Blechumhüllung die Entzündung des Dynamits eingeleitet werden kann.

Natürlich können die so ermittelten beiden Distanzen von 2000, beziehungsweise 1000 Schritten nicht als Grenzwerte angesehen werden, da die Intervalle zwischen den bei dem Versuche maßgebenden Entfernungen je 500 Schritten betrug. Es dürften also wahrscheinlich diese Grenzwerte zwischen 2000 und 2500, beziehungsweise 1000 und 1500 Schritte gelegen sein, und wird man sicher gehen, wenn für Dynamit in ledigen Blechbüchsen die Entfernung von 2500, für in den Wagen verpackte Dynamitblechbüchsen dagegen jene von 1500 Schritten als diejenigen Entfernungen betrachtet werden, auf welche Dynamit der Gefahr des Explodirens nicht mehr ausgesetzt ist. (Dr. W. 3.)

— (Generalstab in Preußen, Rußland und Oesterreich.) Der Zweck der Generalstäbe ist im Großen und Ganzen, als Organ für die Armeeführung in allen Zweigen zu dienen.

In Preußen: Der Generalstab bildet für sich ein selbstständiges Korps, dessen Stand durch Heranziehung solcher Offiziere ergänzt wird, welche wenigstens drei Jahre als Offiziere bei der Truppe gedient, die Kriegsakademie mit besonderem Erfolge absolviert haben, acht Monate zur Erlernung des praktischen Dienstes bei einem Truppenkörper anderer Waffe, als der sie angehören, kommandirt waren und ihre sonstige Eignung zum Generalstabsdienste in einer ein- bis zweijährigen Zutheilung bewiesen.

In Rußland: Der Generalstab bildet für sich ein selbstständiges Korps, dessen Stand durch Heranziehung solcher Offiziere vom Major abwärts ergänzt wird, welche mindestens vier Jahre bei der Truppe gedient und die Nikolais-Generalsstabs-Akademie mit sehr gutem Erfolge absolviert haben.

In Oesterreich: Der Generalstab hat keinen eigenen Status, er ergänzt sich grundsätzlich aus den zur außertourlichen Beförderung nach der zweiten, in deren Ermanglung nach der ersten Kategorie qualifizirten Stabsoffizieren und Hauptleuten (Rittmeistern), dann aus den zur außertourlichen Beförderung qualifizirten Oberleutenants aller Waffen, welche mindestens drei Jahre als Offiziere bei der Truppe gedient haben. In der Regel werden alle genannten Offiziere erst dann dem Generalstabe zugeweiht, wenn sie bereits ein Jahr bei der Militär-Landesaufnahme mit gutem Erfolge verwendet worden sind.

In Preußen: Das Recht der Beförderung in der preussischen Armee gilt als ein Recht des Kriegsherrn und wird durch keinerlei Gesetz beschränkt.

Im Allgemeinen geschieht die Beförderung nach der Rangstufen innerhalb der Truppenkörper.

Der Nothwendigkeit, besonders befähigten und brauchbaren Offizieren die Aussicht rascherer Beförderung zu eröffnen, wird durch die außertourliche Beförderung Rechnung getragen, und zwar erfolgt eine außertourliche Beförderung:

1. der Offiziere des Generalstabes,
2. der bei den höheren Stäben befindlichen Adjutanten,
3. der in den Kadetenkorps als Lehrer und Erziehler in Verwendung stehenden Offiziere,
4. ausgezeichnete Offiziere des Truppenstandes und solcher, welche sich vor dem Feinde hervorgethan haben.

In Rußland: Jene Offiziere, welche sich in der Generalstabs-Akademie in allen Haupt- und Hilfsgegenständen die Qualifikation „vorzüglich“ erwerben, werden, wenn sie nicht schon Majore sind, sofort ohne Unterschied auf Stellenvakanzan oder Rang um einen Grad befördert. Die Majore erhalten in die-

sem Falle einen vollen Jahresgehalt als Belohnung für ihre Leistungen.

Jeder Generalstabsoffizier wird bei erwiesener Befähigung bis zum Kapitän alle zwei Jahre, nach dreijähriger Dienstzeit als Kapitän und erfolgter Erprobung auf einem Stabsoffiziersposten zum Oberstlieutenant befördert.

Die Oberoffiziere des Generalstabes stehen im Range um einen Chargengrad höher, als die den gleichnamigen Chargengrad besitzenden Offiziere der Armeetruppen, so daß ein Kapitän des Generalstabes, welcher die Uebersezung in die Infanterie anstreben würde, mit dem Range eines Majors dorthin käme.

Jene Offiziere, welche vom Generalstabe zur Truppe übersezt werden, bleiben noch durch drei Jahre Mitglieder des Generalstabes.

In Oestreich: Die Beförderung ist unabhängig von der Dienstleistung im Generalstabe. Wer die zur außertourlichen Beförderung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, hat Anspruch auf die außertourlich zu besetzenden Aperturen.

In der Schweiz befördert der h. Bundesrath vollständig, wie er will, und wenn er einmal einen befördert hat, so ist dieser zu dem ihm verliehenen Grade auch befähigt. Wenn Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den Verstand, wie das Sprüchwort sagt.

Verschiedenes.

— (Preisausreibung.) Um die Interessen der Humanität unter dem Symbol des rothen Kreuzes auch im Frieden zu fördern, hat die deutsche Kaiserin aus Veranlassung der Wiener Weltausstellung zwei Preise, jeden von 2000 Nthlr., auf die folgenden beiden zu lösenden Aufgaben gesetzt:

- 1) auf das beste Handbuch der kriegs-chirurgischen Technik,
 - 2) auf die beste Arbeit über die Genfer-Konvention,
- und außerdem die gleiche Summe zu Prämien für Ausstellungsgegenstände des Feld-Sanitätswesens und zum Ankauf derselben bestimmt.

Das Zentralkomite
der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter
und erkrankter Krieger

(von Holleben) in Berlin,

welches mit der geschäftlichen Behandlung dieser Angelegenheit beauftragt worden ist, ersucht alle Diejenigen, welche um die für die Preisschriften ausgesetzten Preise zu konkurriren beabsichtigen, nachfolgende Bestimmungen, von dessen genauer Innehaltung die Preisvertheilung abhängig gemacht wird, beobachten zu wollen:

Die Preisschrift ad 1 muß in prägnanter Kürze durch eine Schilderung der verschiedenen Verbandmethoden und Verbände, wie der im Felde vorkommenden chirurgischen Operationen den jetzigen Standpunkt der kriegs-chirurgischen Technik so wiedergeben, daß sie zum unentbehrlichen Begleiter und praktischen Hülfsmittel für jeden Feldarzt wird, während

die Preisschrift ad 2 die Geschichte der Entstehung der Genfer-Konvention, eine Darlegung und Prüfung der bei ihrer Anwendung gemachten Erfahrungen, sowie Vorschläge über ihre Fortbildung durch Zusätze und Modifikationen enthalten muß.

Die Preisschriften können in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfaßt sein. Sie müssen anonym mit einem Motto versehen und begleitet mit einem versiegelten Couvert, welches Namen und Wohnort des Verfassers enthält und von außen dasselbe Motto trägt, bis spätestens zum 15. Mai 1874 an das Zentralkomite eingesandt werden.

Die Zuerkennung der Preise für die Abhandlungen, welche durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Preisjury — zu der ein Mitglied von dem österreichisch-patriotischen Hülfsvorrite für verwundete Krieger, Militär-Wittwen und Waisen zu Wien, ein Mitglied von dem internationalen Komite zu Genf und ein Mitglied von dem Zentralkomite erwählt werden wird — preiswürdig befunden werden, erfolgt am 18. Oktober 1874.

Dem Verfasser steht das Recht der Veröffentlichung der preis-

gekürzten Schrift zu. Wenn er von diesem Rechte innerhalb der ersten 6 Monate nach Zuerkennung des Preises keinen Gebrauch macht, so geht dasselbe auf das Zentralkomite über.

— (England. Versuche mit einem neuen Kochapparat.) In Albershot bei London wurden unlängst Versuche mit einem tragbaren Dampf-Kochapparat angestellt; sie fielen zufriedenstellend aus. Kessel und Pfannen befinden sich auf einem vierrädrigen Wagen, der leicht von zwei Pferden gezogen werden und einem Regimente auf dem Marsche folgen kann. Der Apparat reicht hin, für 500 englische Soldaten Speisen, selbst während marschirt wird, zuzubereiten. Sobald das Bataillon Halt macht, können die Soldaten ihr gut gekochtes Mittagessen genießen, ganz als wenn sie in ihrem Lager oder in der Garnison sich befänden. Die Bequemlichkeiten, die ein solcher Apparat bietet, liegen klar auf der Hand. Die Konstruktion ist eine einfache. Auf jeder Seite befindet sich ein Kessel, der von einer Einspritzröhre gespeist wird, und an dessen Seiten heiße Brunnen angebracht sind. Mit dem Kessel stehen durch Röhren vier Pfannen in Verbindung, in welchen Fleisch gebraten oder gekocht werden kann. Zum Apparat gehört auch eine Kaffeemühle, die ebenfalls während des Marsches benützt werden kann.

— (Versuche mit Torpedos.) In Stokes Bay bei Portsmouth wurden im Laufe der letzten Tage verschiedene Versuche mit Torpedos und Schießbaumwolle gemacht, zu welchen sich die Ausschüsse die Hand gereicht hatten. Es wurden zunächst 4 Torpedos gesprengt: Nr. 1 enthielt 432 Pfund feuchte Schießbaumwolle, Nr. 2 500 Pfund von demselben Material, Nr. 3 500 Pfund Picrin-Pulver und Nr. 4 mit 500 Pfund feuchter, mit Salpetersäure gesättigter Schießbaumwolle geladen. Das Ergebnis war sehr befriedigend. Nach jedem Schusse wurde eine gewaltige Wassermasse in die Luft geschleudert, auf die eine dicke Masse Schlamm und Geröll folgte. Nr. 1 und 2 waren 400, Nr. 3 und 4 800 Yards von der Küste in 47 Fuß Wasser versenkt. Die Vibration des Bodens wurde nicht nur von den Zuschauern am Ufer, sondern in Portsmouth selbst sogar deutlich verspürt. (U. M. S.)

AVIS.

Es werden hiemit die Herren eidgenössischen Stabssekretäre eingeladen, ihre Ansichten bezüglich Zirkular vom 24. April d. J. beförderlich kundzugeben, und diesfallsige Briefe an bekannte Adresse abzurichten, um Weiteres veranlassen zu können.

Verlag

von

Hugo Richter in Basel.

In allen Buchhandlungen sind zu haben:

Hoffmann-Merian, Theodor, die Eisenbahnen zum Truppen-Transport und für den Krieg. Preis Fr. 3. 60.

Wieland, Oberst Johann, die Kriegsgeschichte der Schweiz bis zum Wiener Kongress. 3. Auflage. 2 Bände. Preis Fr. 10.

Bei F. Schulthess in Zürich ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

(Der Reinertrag ist dem Zwingsdenkmal gewidmet.)

Emil Egli,

Pfarrer in Dynhard, früher Vikar in Cappel,

Die Schlacht von Cappel. 1531.

Mit zwei Plänen und einem Anhange ungedruckter Quellen. Preis 2 Franken 40 Cts.